07 17

Amtsblatt

Donnerstag, 16. Februar 2017

Abstimmungen und Wahlen	
Eidgenössische Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. Ergebnisse	262
Regierungsrat und Staatskanzlei	
Schliessung der Büros am Fasnachtsmontag und -dienstag	263
Gesetzessammlung	
Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich	264
Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen samt Anhang 1 und Anhang 2	267
Departemente	
Militärische Daten 2017	270
Strassenverkehr. Signalisation «Verbot für Gesellschaftswagen» auf dem Birrenweg in Engelberg	273
Landwirtschaft. Kursangebot	283
Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	284
Kantonaler Bildungstag. Schulfrei	284
Berufs- und Weiterbildung	284
Baugesuche und Sonderbewilligungen	292
Gerichte	294
Gemeinden	295
Verschiedene	
Handelsregister	304



Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. Ergebnisse im Kanton Obwalden

Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration:

			Stimm	zettel				
	Stimm-				in Betracht			Stimm-
Gemeinde	berechtigte	eingelegte	leere	ungültige	fallende	Ja	Nein	bet.
Sarnen	7'332	3'742	20	50	3'672	1'863	1'809	51.04%
Kerns	4'475	2'031	11	5	2'015	794	1'221	45.39%
Sachseln	3'605	1'707	8	7	1'692	882	810	47.35%
Alpnach	4'158	2'062	23	28	2'011	883	1'128	49.59%
Giswil	2'699	1'195	7	9	1'179	498	681	44.28%
Lungern	1'529	896	10	12	874	372	502	58.60%
Engelberg	2'691	1'359	8	0	1'351	648	703	50.50%
Total: Obwalden	26'489	12'992	87	111	12'794	5'940	6'854	49.05%
In Prozenten					100	46.43	53.57	

Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF):

			Stimm	zettel				
	Stimm-				in Betracht			Stimm-
Gemeinde	berechtigte	eingelegte	leere	ungültige	fallende	Ja	Nein	bet.
Sarnen	7'332	3'712	56	49	3'607	2'124	1'483	50.63%
Kerns	4'475	1'973	33	5	1'935	1'232	703	44.09%
Sachseln	3'605	1'703	19	8	1'676	1'023	653	47.24%
Alpnach	4'158	2'042	49	28	1'965	1'190	775	49.11%
Giswil	2'699	1'204	19	17	1'168	674	494	44.61%
Lungern	1'529	888	29	12	847	573	274	58.08%
Engelberg	2'691	1'349	22	0	1'327	888	439	50.13%
Total: Obwalden	26'489	12'871	227	119	12'525	7'704	4'821	48.59%
					400	04.54	00.40	
In Prozenten					100	61.51	38.49	

Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III):

			Stimm	zettel				
	Stimm-				in Betracht			Stimm-
Gemeinde	berechtigte	eingelegte	leere	ungültige	fallende	Ja	Nein	bet.
Sarnen	7'332	3'716	77	50	3'589	1'712	1'877	50.68%
Kerns	4'475	2'016	48	5	1'963	955	1'008	45.05%
Sachseln	3'605	1'677	12	7	1'658	763	895	46.52%
Alpnach	4'158	2'044	70	28	1'946	906	1'040	49.16%
Giswil	2'699	1'202	26	15	1'161	509	652	44.54%
Lungern	1'529	884	36	12	836	422	414	57.82%
Engelberg	2'691	1'352	32	0	1'320	721	599	50.24%
Total: Obwalden	26'489	12'891	301	117	12'473	5'988	6'485	48.67%
In Prozenten					100	48.01	51.99	

Auslandschweizer: 487

Gegen diese Abstimmung kann innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist eingeschrieben einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 77 f. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [SR 161.1]).

Sarnen, 16. Februar 2017

Staatskanzlei

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros am Fasnachtsmontag und -dienstag

Kantonale Verwaltung:

Dienstag, 28. Februar 2017 Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen:

Montag, 27. Februar 2017

Giswil Büros geschlossen

Dienstag, 28. Februar 2017

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Lungern Büros geschlossen

Sarnen, 16. Februar 2017 Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich

vom 7. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ und Artikel 4 Buchstabe h und i des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²⁾

beschliesst:

Ī.

Art. 1 Anwendbare Vorschriften a. MuKEn Basimodul

¹ Für die Energieverwendung im Gebäudebereich gelten Teile A bis P des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Mu-KEn), Ausgabe 2014, mit folgenden Ergänzungen:

- Beim Systemnachweis sind für Standorte, die unter 800 m ü. M. liea. gen, die Daten der Klimastation Luzern oder für Standorte über 800 m ü. M. die Daten der Klimastation Engelberg zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert Q(h,li) für eine Jahresmitteltemperatur von 8.5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert bzw. erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts P(h,li) erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8 °C (Art. 1.7 Abs. 3);
- Die Höhenkorrektur für die Klimastation Engelberg beträgt 2 kWh/m² b. (Art. 1.23 Abs. 3);
- Die Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die C. Eigenstromerzeugung beträgt Fr. 1 000.- pro nicht realisiertem kW Leistung (Art. 1.28).

GDB 101.0

GDB 710.1

Art. 2 b. MuKEn Module

- ¹ Es gelten überdies die folgenden Module der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2014:
- a. Modul 3 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder);
- b. Modul 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen);
- c. Modul 7 (Ausführungsbestätigung);
- d. Modul 11 (Wärmedämmung/Ausnützung).

Art. 3 Bezug der Mustervorschriften

¹ Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2014, können im Internet³⁾ eingesehen oder beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement bezogen werden.

Art. 4 Stand der Technik

¹ Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Das Bauund Raumentwicklungsdepartement kann diejenigen Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen bezeichnen, welche im Kanton nicht als Stand der Technik gelten.

Art. 5 Zuständigkeiten

a. Kanton

- a. erlässt die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;
- b. bewilligt das jährliche Förderprogramm und erlässt die zugehörigen Bestimmungen.

- führt eine Energiefachstelle;
- stellt die Kommunikation und die Koordination mit den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sicher:
- c. erarbeitet die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;

¹ Der Regierungsrat:

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

d. bewilligt im Einzelfall Beiträge gemäss Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes $^{4)}$

Art. 6 b. Einwohnergemeinden

Art. 7 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Sie erteilen den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüfen periodisch deren Tätigkeiten.

Art. 8 Projektnachweis

¹ Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der betreffenden Einwohnergemeinde auf Verlangen hin ein Projektnachweis einzureichen, mit welchem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kantonen eingehalten werden.

Art. 9 Wärmedämmung

¹ Im Sinne der Massnahme G5 des Energiekonzepts 2009 wird für Bauten, die den zertifizierten Standard Minergie P oder Minergie P Eco erfüllen, die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nicht berücksichtigt.

II.

Keine Fr	emdänderu	ıngen.	

¹ Die Einwohnerdemeinden sind für die Erarbeitung und den Erlass der Grundlagen für die kommunale Energiepolitik zuständig und vollziehen die Bestimmungen betreffend den Energiebereich bei Bauten und Anlagen.

² Handelt es sich um baubewilligungspflichtige Vorhaben, erfolgt die Prüfung sowie die Gewährung von Ausnahmen im Rahmen der MuKEn jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² Der Projektnachweis ist sowohl von der Bauherrschaft als auch von der projektverantwortlichen Person zu unterzeichnen.

⁴⁾ GDB <u>710.1</u>

III.

Der Erlass GDB 710.112 (Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich vom 17. Mai 2011) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sarnen, 7. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrats Landammann: Franz Enderli Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Nachtrag vom 14. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB <u>213.713</u> (Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen vom 27. September 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Eigentümerinnen und Eigentümern bei am Wohnsitz selbst bewohnten Einfamilienhäusern, Stockwerkeigentum oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird ein angemessener Einschlag gewährt, wenn der Eigenmiet-

wert¹⁾ zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Art. 7 (neu)

Geltendmachung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Sarnen, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrats Landammann: Franz Enderli Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ Der Einschlag auf dem Eigenmietwert ist von der steuerpflichtigen Person geltend zu machen.

² Die Steuerverwaltung kann die Steuerpflichtigen auf den Einschlag aufmerksam machen.

¹⁾ GDB <u>217.712</u>

Anwendungsbeispiele

zu den Ausführungsbestimmungen

betreffend Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Nachfolgende Beispiele geben Auskunft darüber, ob die Härtefallregelung gemäss Art. 3 anwendbar ist oder nicht.

Verheiratetes Ehepaar (ohne Kinder)

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
	<u>Franken</u>	<u>Franken</u>	<u>Franken</u>
Bankguthaben	50 000	50 000	150 000
Übrige Vermögenswerte	20 000	20 000	20 000
Steuerwert Liegenschaft	500 000	500 000	500 000
Hypothek Liegenschaft	-400 000	-350 000	-350 000
übrige Schulden	-10 000	-10 000	-10 000
Reinvermögen	160 000	210 000	310 000
Steuerfreibetrag	-50 000	-50 000	-50 000
steuerbares Vermögen	110 000	160 000	260 000
steuerbares Vermögen unter Fr. 150 000	ja	nein	nein
		Franken in %	Franken in %
Bankguthaben		50 000	150 000
Übrige Vermögenswerte		20 000	20 000
Steuerwert Liegenschaft		500 000 87.7%	500 000 74.6%
Vermögenswerte	\downarrow	570 000 100.0%	670 000 100.0%
Härtefallregelung anwendbar?	ja	ja	nein

Beispiel 1 Die Härtefallregelung ist anwendbar:

- Das steuerbare Vermögen ist tiefer als Fr. 150 000.-.

Beispiel 2

Die Härtefallregelung ist anwendbar:

- Das steuerbare Vermögen übersteigt den Betrag von Fr. 150 000.-.
- Der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums ist höher als 75 Prozent des Steuerwerts aller Vermögenswerte.

Beispiel 3

Die Härtefallregelung ist nicht anwendbar:

- Das steuerbare Vermögen übersteigt den Betrag von Fr. 150 000.-.
- Der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums ist tiefer als 75 Prozent des Steuerwerts aller Vermögenswerte.

Berechnungsbeispiel

zu den Ausführungsbestimmungen

betreffend Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Nachfolgendes Beispiel gibt Auskunft darüber, wie der Einschlag des Eigenmietwerts zu berechnen ist.

Einkommen gemäss Steue	rveranlagu	ng	Für Lebenshaltung steher	zur Verfüg	ung
AHV-Rente	(100%)	22 500	AHV-Rente	(100%)	22 500
Pension	(80%)	20 000	Pension	(100%)	25 000
Kapitalertrag		8 000	Kapitalertrag		8 000
Eigenmietwert EFH	24 000				
./.Unterhalt	-4 800	19 200			
Total Einkünfte	-	69 700	Total Einkünfte	_	55 500
				-	
abzüglich:			abzüglich:		
- Hypothekarzinsen EFH		-18 000			
- andere Schuldzinsen		-2 000			
 Versicherungsprämien 					
und Sparzinsenabzug		-3 450			
- Krankheits-, Unfall- und			- Krankheits-, Unfall- und		
Invaliditätskostenabzug		-5 000	Invaliditätskostenabzug		-5 000
Spenden		-500			
Reineinkommen	_	40 750	Für Lebenshaltung stehen zur Verfügung	_	50 500

Berechnung des Einschlags

Einschlag maximal		7 200
stehenden Mitteln von Fr.	50'500	-16 800
- ein Drittel der zur Verfügung		
Eigenmietwert EFH		24 000

Sicherheits- und Justizdepartement

Militärische Daten 2017 Kanton Obwalden

für die Angehörigen der Armee, für Stellungspflichtige sowie für die an der Armee und am Zivilschutz interessierten Schweizerinnen

Orientierungstage

Die Orientierungstage für den Jahrgang 1999 finden am 22. bis 24. März 2017 sowie am 27. und 28. März 2017 statt. Ort und Zeit gemäss Marschbefehl. Die Teilnahme ist für Aufgebotene obligatorisch!

Zum Orientierungstag werden aufgeboten:

- alle Schweizer Bürger des Jahrganges 1999;
- Schweizerinnen des Jahrganges 1999 nach erfolgter Anmeldung *
- ältere Wehrpflichtige, die noch nicht rekrutiert worden sind
- Schweizer Bürger mit Jahrgang 2000, für die eine Teilnahme am Orientierungstag 2017 bewilligt worden ist.

Ausgenommen sind Wehrpflichtige, die von der Rekrutierung ausdrücklich befreit sind.

Gestützt auf den Artikel 5, Absatz 2 der Verordnung über die Rekrutierung (VREK) SR 511.11 vom 10. April 2002 (Stand am 1. Januar 2012), ist die Teilnahme am Orientierungstag für Stellungspflichtige obligatorisch.

Nach Artikel 6 der VREK wird am Orientierungstag über folgende Bereiche informiert:

- a) rechtliche Grundlagen sowie Aufgaben und Einsätze der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes
- b) die Dienstleistungsmodelle, Kaderlaufbahnen und Berufsmöglichkeiten in der Armee, dem Zivilschutz und dem Rotkreuzdienst
- c) die Wehrpflichtersatzabgabe
- d) den Ablauf der Rekrutierungstage
- e) die Folgen ungeordneter persönlicher Verhältnisse nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV) SR 512.21 (Stand am 1. Oktober 2014)

Am Orientierungstag werden die für die Rekrutierungstage erforderlichen Daten zur Person erhoben, insbesondere:

- a) Gesundheitsdaten mittels vorgängig ausgefülltem ärztlichen Fragebogen
- b) die Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen für die Rekrutierungstage und den Beginn der militärischen Ausbildung.

Die Stellungspflichtigen erhalten am Orientierungstag das Dienstbüchlein.

* Möchten Sie als Schweizer Bürgerin mehr über die Aufgaben und Einsätze der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes sowie über die Dienstleistungsmodelle, Kaderlaufbahnen und Berufsmöglichkeiten in der Armee, dem Zivilschutz und dem Rotkreuzdienst erfahren?

Dann melden Sie sich bis 1. März 2017 beim Kreiskommando OW, Postfach 1465, 6060 Sarnen. E-Mail: militaer@ow.ch oder Telefon 041 666 64 47/041 666 63 07!

Ausserdienstliches Schiesswesen 2017

Kostenlos ist die Teilnahme an:

- a. Bundesübungen für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. Feldschiessen für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. Schiesskursen.

A. Obligatorisches Bundesprogramm

1. Schiesspflicht im Jahre 2017

Grundsatz:

Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Dies bedeutet, dass Armeeangehörige im Grad Soldat bis Oberwachtmeister und Leutnant, welche 2016 die Rekrutenschule respektive die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier absolviert haben sowie die weiteren Armeeangehörigen bis und mit Jahrgang 1984 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen haben.

Armeeangehörige, welche im Jahre 2017 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Die Schiesspflicht ist mit der persönlichen Waffe zu absolvieren.

2. Ordentliche Schiesstage

Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig können alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden und in der ganzen Schweiz unter https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW abgefragt werden.

3. Nachschiesskurs

Der Nachschiesskurs (für Schiesspflichtige, welche die obligatorische Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis zum 31. August in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben) findet im Monat November 2017 in Emmen, Militärstand Hüslenmoos, statt. Das Aufgebot mit den genauen Daten und Weisungen wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht. Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt!

4. Verbliebenenkurs

Der Verbliebenenkurs (für Schiesspflichtige, welche die Bedingungen des obligatorischen Programms nicht erfüllen und somit verblieben sind) findet im Monat November 2017 in Emmen, Militärstand Hüslenmoos, statt. Die Verbliebenen werden mit persönlichem Marschbefehl zu einem besoldeten eintägigen Kurs für Verbliebene aufgeboten. Dieser Kurs wird in Zivil bestanden und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

B. Eidgenössisches Feldschiessen: 9./10./11. Juni 2017 (freiwillig). Das Programm sowie die Daten für das Vorschiessen werden im Mai 2017 im Obwaldner Amtsblatt und unter www.ksgow.ch veröffentlicht!

Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe 2017

Die Dienstleistungsdaten sind aus dem Militärischen Aufgebotsplakat 2017 für die Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe oder auf der Internetadresse www.armee.ch/wk zu entnehmen. Die Erläuterungen auf dem Militärischen Aufgebotsplakat sind speziell zu beachten.

Sarnen, 19. Januar 2017

Dienststelle Militär

Strassenverkehr. Signalisation «Verbot für Gesellschaftswagen» auf dem Birrenweg in Engelberg

Auf Antrag der Anwohnerschaft Birrenweg wird die Signalisation «Verbot für Gesellschaftwagen» (SSV 2.08) auf dem Birrenweg in Engelberg ab der Engelbergerstrasse bewilligt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 7. Februar 2017

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20162777 vom 25. Mai 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Kanton Obwalden und Gemeinde Alpnach,

6055 Alpnach Dorf

Gläubiger-Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuer-

bezug, Postfach 1563, 6061 Sarnen

Forderung: 1. CHF 2'909.15 nebst Zins zu 5 % seit 25.5.2016

2. CHF 34.75 3. CHF 84.00 4. CHF 60.00

Grund der Forderung: 1. Kantons- und Gemeindesteuern 2014,

Steuerrechnung vom 29.1.2016

2. aufgelaufener Zins bis 24.5.2016

3. Ausaleichszins

4. Kosten/gesetzliche Gebühren

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung

oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20162778 vom 25. Mai 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Kanton Obwalden und Gemeinde Alpnach, 6055

Alpnach Dorf

Gläubiger-Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbe-

zug, Postfach 1563, 6061 Sarnen

Forderung: 1. CHF 800.00 nebst Zins zu 5 % seit 25.5.2016

2. CHF 9.55 3. CHF 30.00

Grund der Forderung: 1. Kantons- und Gemeindesteuern Bussen 2014,

Steuerrechnung vom 29.1.2016 2. aufgelaufener Zins bis 24.5.2016 3. Kosten/gesetzliche Gebühren

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20162779 vom 25. Mai 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, 6060 Sarnen

Gläubiger-Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuer-

bezug, Postfach 1563, 6061 Sarnen

Forderung: 1. CHF 195.00 nebst Zins zu 3 % seit 25.5.2016

2. CHF 6.50 3. CHF 60.00

Grund der Forderung: 1. Bundessteuer 2014, Steuerrechnung vom

29.1.2016

2. aufgelaufener Zins bis 24.5.2016

3. Kosten/gesetzliche Gebühren

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20163019 vom 30. Mai 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG,

Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Gläubiger-Vertreter: CSS Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst,

Postfach 28, 8840 Einsiedeln

Forderung: 1. CHF 1'479.10 nebst Zins zu 5 % seit 1.1.2016

2. CHF 150.00

Grund der Forderung: 1. Prämie KVG 1.1.2016-31.1.2016 CHF 379.35

Prämie KVG 1.2.2016–29.2.2016 CHF 381.75 Prämie KVG 1.11.2015–31.12.2015 je CHF 359.00

2. Spesen

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20164866 vom 12. September 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Staat Obwalden, 6060 Sarnen

Gläubiger-Vertreter: Inkassostelle in Strafsachen, St. Antonistrasse 4,

Postfach 1563, 6061 Sarnen 1

Forderung: 1. CHF 675.00 nebst Zins zu 5 % seit 27.4.2016

2. CHF 30.00

Grund der Forderung: 1. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Obwalden

vom 12. Februar 2016 (Busse: CHF 400.00.

Gebühren: CHF 200.00.

Untersuchungskosten: CHF 75.00)

2. Mahnspesen

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der

Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20165118 vom 4. Oktober 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG,

Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Gläubiger-Vertreter: CSS Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst,

Postfach 28, 8840 Einsiedeln

Forderung: 1. CHF 1'522.20 nebst Zins zu 5 % seit 1.5.2016

2. CHF 150.00

Grund der Forderung: 1. Prämie KVG 1.5.2016-31.5.2016 CHF 379.35

Prämie KVG 1.6.2016-30.6.2016 CHF 381.75 Prämie KVG 1.3.2016-31.3.2016 CHF 379.35 Prämie KVG 1.4.2016-30.4.2016 CHF 381.75

2. Spesen

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Kokurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20165406 vom 21. Oktober 2016

Schuldner/in: Kurt Limacher, Stöckenried 1, 6055 Alpnach Dorf

Gläubiger: Inkassostelle in Strafsachen, St. Antonistrasse 4,

6061 Sarnen 1

Forderung: 1. CHF 885.00 nebst Zins zu 5 % seit 3.8.2016

2. CHF 30.00

Grund der Forderung: 1. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Obwalden

vom 13. Juni 2016 (Busse: CHF 600.00,

Gebühren: CHF 250.00,

Untersuchungskosten: CHF 35.00)

2. Mahnspesen

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20170278 vom 26. Januar 2017

Schuldner/in: Bruno Waller, unbekannten Aufenthaltes, 6074 Giswil

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, 6060 Sarnen

Forderung: 1. CHF 41.80

2. CHF 80.00

Grund der Forderung: 1. Direkte Bundessteuer/Kapitalabfindung 2016

vom 17.12.2016

2. Gesetzliche Gebühren

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Zahlungsbefehl Nr. 20170279 vom 26. Januar 2017

Schuldner/in: Bruno Waller, unbekannten Aufenthaltes, 6074 Giswil Gläubiger: Kanton Obwalden und Gemeinde Giswil, 6060 Sarnen

Forderung: 1. CHF 2'545.40

2. CHF 80.00

Grund der Forderung: 1. Kantons- und Gemeindesteuerrechnung/

Kapitalabfindung 2016 vom 17.12.2016

2. Gesetzliche Gebühren

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Gesellschaft: MAC Management Administration Consulting AG

(CHE-115.301.043), Melchtalerstrasse 40,

6073 Flüeli-Ranft

Liquidationseröffnung: 21. Juli 2016
Liquidationseinstellung: 9. Februar 2017
Frist: 27. Februar 2017

Kostenvorschuss: CHF 4'000.-

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Gesellschaft: VAV GmbH (CHE-104.507.155), ohne Domizil,

vormals Marktstrasse 10, 6060 Sarnen

Liquidationseröffnung: 8. August 2016
Liquidationseinstellung: 9. Februar 2017
Frist: 27. Februar 2017

Kostenvorschuss: CHF 4'000.-

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Gesellschaft: AWM Global GmbH (CHE-468.916.693),

Grundacher 5, 6060 Sarnen

Liquidationseröffnung: 19. August 2016
Liquidationseinstellung: 9. Februar 2017
Frist: 27. Februar 2017

Kostenvorschuss: CHF 4'000.-

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin: PannonHelvetSoft GmbH (CHE-114.315.930),

Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf

Konkurseröffnung:5. Januar 2017Konkurseinstellung:9. Februar 2017

Frist gemäss Art. 230

Abs. 2 SchKG: 27. Februar 2017

Kostenvorschuss: CHF 4'000.-

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnung

Schuldnerin: Kung Fu Catering GmbH (CHE-491.627.755)

Dorfstrasse 18, 6064 Kerns

Konkurseröffnung: 12. Januar 2017

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 17. März 2017 (valuta 12. Januar 2017)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 17. März 2017 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 16. Februar 2017

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/ NW) waren

Ende *Januar 378 (Vormonat 359) stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 217 Personen (Vormonat 222) erwerbslos.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,0 Prozent (CH 1.2017 3,7; OW 1.2016 1,1; CH 1.2016 3,8)

(SECO, Pressedokumentation 9. Februar 2017)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden,* Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27, E-Mail info@ravownw.ch). Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 10. Februar 2017

Amt für Arbeit

Landwirtschaft. Kursangebot

Alpsennenkurs

Datum/Zeit: Montag, 20. März bis Freitag, 24. März 2017, 8.30-16.00 Uhr

Ort: Sennerei LBBZ Seedorf, UR
Referenten: Christoph Mächler, Käsermeister

Hedy Gisler, Käsermeisterin diverse Fachreferenten

Kosten: Fr. 370.– inkl. Kursunterlagen, exkl. Verpflegung und Logis Anmeldung: bis drei Wochen vor Kursbeginn an Telefon 041 871 05 66 oder

bauernschule@ur.ch

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Hinweis: 10–15 Teilnehmer, bei ungenügender Nachfrage werden Kurse

zusammengelegt. Bitte Gummistiefel mitbringen.

Parasiten und Herdenschutz bei Kleinwiederkäuern Datum/Zeit: Samstag, 18. März 2017, 9.00–16.00 Uhr

Ort: Pfäffikon, SZ

Referenten: Christoph Bamert, Dieter von Muralt und ein Vertreter des Be-

ratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK)

Kosten: keine, exkl. Verpflegung

Anmeldung: bis 3. März 2017 an Telefon 055 415 79 11 oder

lbw.afl@sz.ch

Organisator: Herdenschutzbeauftragte der Kantone: LU, NW, OW, SZ, UR

Parasiten und Herdenschutz bei Kleinwiederkäuern Datum/Zeit: Samstag, 25. März 2017, 9.00–16.00 Uhr

Ort: Seedorf, UR

Referenten: Christoph Bamert, Dieter von Muralt und ein Vertreter des Be-

ratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK)

Kosten: keine, exkl. Verpflegung

Anmeldung: bis 3. März 2017 an Telefon 041 871 05 66 oder

bauernschule@ur.ch

Organisator: Herdenschutzbeauftragte der Kantone: LU, NW, OW, SZ, UR

Sarnen, 16. Februar 2017 Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt am Fasnachtsdienstag, 28. Februar 2017, den ganzen Tag geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 16. Februar 2017

Abteilung Kultur Kantonsbibliothek

Kantonaler Bildungstag

Am Freitag, 17. März 2017, führt das Bildungs- und Kulturdepartement für die Lehrpersonen des Kantons einen obligatorischen Weiterbildungstag zum Thema «Die andere Saite des Lernens» durch.

Aus diesem Grund hat das Bildungs- und Kulturdepartement diesen Tag für alle Schülerinnen und Schüler für schulfrei erklärt. Für die Gemeinden des Kantons entfällt an diesem Tag die Betreuung während der Blockzeiten und der übrigen Schulzeit.

Sarnen, 14. Februar 2017

Departementssekretariat

Berufs- und Weiterbildungszentrum. Aufnahmeprüfung Berufsmaturität

Das BWZ Obwalden führt am Samstag, 11. März 2017, die Aufnahmeprüfung für die Ausbildung an einer Berufsmaturitätsschule durch.

Interessierte für eine lehrbegleitende, berufsbegleitende oder die Vollzeit-Berufsmaturität bzw. eine Fach- oder Wirtschaftsmittelschule können sich beim Sekretariat des RWZ Obwalden in Sarnen anmelden

Prüfungsfächer

alle Richtungen

Deutsch, Französisch
Englisch, Algebra/Arithmetik

Technik, Architektur, Life-Sciences zusätzlich Geometrie

004

284

Prüfungsort BWZ Sarnen, Aula

Information und Anmeldung www.bwz-ow.ch → Berufsmatura

bwz@ow.ch 041 666 64 80

Sarnen, 16. Februar 2017 Berufs- und Weiterbildungszentrum

Erwachsenenbildung

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr ...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)

Kosten: keine

Anmeldung: nicht erforderlich

Pro Senectute Obwalden

Tennis

Datum: Freitag, 17. Februar 2017

Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache

Kosten: Fr. 16.- pro Lektion

Leitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss Tennis

Ausrüstung: Sportbekleidung

Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfü-

gung gestellt.

Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in

eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Daten: Donnerstag, 2./16. März 2017

Zeit: 14.00 bis 15.30 Uhr

Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen

Kosten: keine Anmeldung: keine

WhatsApp mit dem Smartphone nutzen

Datum: Donnerstag, 9. März 2017

Zeit: 9.30 bis 11.00 Uhr

Ort: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5,

6060 Sarnen

Kursleitung: Roman Niederberger, Firma digiloz.ch

Kosten: Fr. 60.– (inkl. Kursunterlagen)

Voraussetzung: Sie kennen die Grundlagen Ihres Smartphones.

Anmeldung: bis 24. Februar 2017

max. 6 Teilnehmer

Fasnacht im Felsenheim

Datum: Samstag, 25. Februar 2017
Zeit: 13.00 bis ca. 17.30 Uhr
Ort: Felsenheim. Sachseln

Informationen: Theres Halter, Telefon 041 660 60 72

Gut und erholsam schlafen

Anhand praktischer Beispiele trainieren wir gemeinsam, wie Sie Ihren Schlaf

auf natürlichem Weg regulieren können.

Daten: Mittwoch. 15./22. März 2017

Zeit: 13.30 bis 16.30 Uhr

Ort: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5,

6060 Sarnen

Kursleitung: Stephanie Husmann, dipl. Mentaltrainerin und Naturheil-

praktikerin

Kosten: Fr. 95.– (inkl. Kursunterlagen)

Anmeldung: bis 27. Februar 2017

max. 12 Teilnehmer

Zeichnen und Malen

Daten: Freitag, 10./17./24./31. März und 7. April 2017

Zeit: 8.30 bis 11.45 Uhr

Ort: Atelier Kreuzstrasse 30, 6056 Kägiswil

Kosten: Fr. 150.-

Material: Das Malmaterial kann bei der Kursleitung bezogen werden

(ca. Fr 60.-).

Kohlenstifte und Papier für die erste Lektion werden zur

Verfügung gestellt.

Kursleitung: Doris Windlin, freischaffende Malerin

Anmeldung: bis 27. Februar 2017

max. 10 Teilnehmer

Faszien-Fit

Daten: Montag, 13./20./27. März, 3./10. April 2017

Zeit: 9.30 bis 10.30 Uhr

Ort: Fitness-Alpnach, Chilcherlistrasse 1, Alpnach Dorf Kursleitung: Angela Bolz, dip. Bewegungspädagogin BGB

Kosten: Fr. 130.-

Anmeldung: bis 1. März 2017

max. 10 Personen

Auf der Suche nach dem idealen Handy

Datum: Donnerstag, 9. März 2017 Zeit: 13.30 bis 15.00 Uhr

Ort: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5,

6060 Sarnen

Kursleitung: Roman Niederberger, Firma digiloz.ch

Kosten: Fr. 30.-

Anmeldung: bis 27. Februar 2017

Der Umgang mit Facebook, Twitter usw.

Datum: Donnerstag, 9. März 2017 Zeit: 15.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5,

6060 Sarnen

Kursleitung: Roman Niederberger, Firma digiloz.ch

Kosten: Fr. 30.– (inkl. Kursunterlagen)

Anmeldung: bis 27. Februar 2017

Mittagstisch in Sachseln

Datum: Donnerstag, 2. März 2017

Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Felsenheim
Kosten: Fr. 17.–

Anmeldung: bis am Mittwochabend bei R. Rainoni, Telefon 041 660 35 04

oder Th. Halter, Telefon 041 660 60 72

Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, «Hüetli», 6060 Sarnen Telefon 041 660 57 00/info@ow.prosenectute.ch/www.ow.pro-senectute.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Daten: 7./14./21./28. März 2017

Frauengemeinschaft Giswil

Kinderfasnacht

13.30 Uhr Besammlung für den Umzug vor dem Mehrzweckgebäude, anschliessend Festwirtschaft und Unterhaltung im MZG bis 17.00 Uhr.

Genossenschaft KISS OW Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschrift

KISS-Treff

Für alle Interessierten, die sich über KISS, Aktuelles und Spannendes austauschen und vernetzen möchten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Datum: Montag, 20. Februar 2017 Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Jugendbox Sarnen, Marktstrasse 3A, Sarnen

Dekanat Obwalden

Sei mein Gast und setze dich – die biblische Bedeutung der Esskultur

Was heisst es, Gäste einzuladen, gastfreundlich zu sein?

Gemeinschaftliches Mahl kann Identität stiften und Erinnerungen aufleben lassen. Nicht zuletzt sehen wir das an Familienfeiern, Geburtstagen und Leidessen. Die Mähler sind verbindend und dies geschieht nicht nur heute, es ist ein Brauch, der in verschiedensten Geschichten der Bibel vorkommt. Ein Bewusstsein von einem sehr sinnlichen Ritual wird in der Mahlgemeinschaft zelebriert. Was dies genau heisst und wie unserer Heilige Schrift darüber berichtet, wird an diesem Abend behandelt.

Datum: Mittwoch, 15. März 2017
Zeit: 19.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Pfarreiheim Sachseln

Kosten: keine

Anmeldung: bei anika.wiedenmann@pfarrei-sachseln.ch

Sarnen, 16. Februar 2017 Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86 Montag, 08.00-11.30 Uhr, 13.30-17.00 Uhr Mittwoch + Donnerstag, 08.00-11.30 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und von zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin oder Haushaltleiterin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2017 finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht- / Wahlmodule		
H 11713 BP 02 Haushaltführung	Di, 28.03.17 – 13.06.17 Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Materialkosten: Kompetenznachweis:	Fr. 400.00 Fr. 480.00 Fr. 10.00 Fr. 120.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

Kleingruppe (5 – 9 Personen)
 Standardgruppe (10 – 12 Personen)
 Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
 Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 - A2)

Diverse Semester

Deutsch

A2.c

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)	Mittelstufe II (B1)
A0-A1.a	B1.a
A1.b	B1.b
A1.c	
Mittelstufe I (A2)	
A2.a	
A2.b	

Englisch

Grundstufe (A0 - A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1 - 4 Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)	Mittelstufe II (B1)
A1 Français	B1 Français

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)	Mittelstufe II (B1)
A1 Italiano 1 4. Semester	A2-B1 Conversazione
	B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2) Fortgeschrittene (B2) A2 Italiano 5. - 8. Semester B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 - A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 11701c	Samstag, 06.05.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701d	Samstag, 24.06.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden. Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden.

Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt. Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»			
E 11751a	6x Di, 04.04.2017 – 23.05.2017,	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.00	
Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»			
E 11721b	Dienstag, 28.03.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00	
E 11721c	Dienstag, 30.05.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00	
E 11721d	Dienstag, 06.06.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00	

Anmeldung

Sarnen, 16. l	Februar 2017	Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Grundacherweg 6, Postfach 1164 6061 Sarnen www.weiterbildung.bwz-ow.ch bwz.wb@ow.ch
Rechnungsadre (nur wenn diese v		gebenen Adresse abweicht)
Lehrberuf		Lehrzeit
Nur für Lernend	le	
Datum		Unterschrift
Natel		E-Mail
Tel. Privat		Tel. Geschäft
Strasse		0.1
Name/Vorname	·	
☐ Herr	☐ Frau	
Kursnummer		

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

27. Februar 2017

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Gesuchsteller/in: Hansueli Spichtig, Melchtalerstrasse 30, Kerns

Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube, Jaucheleitung und Lagerplatz

mit Natursteinmauer, Obergrund

Ort: Parzellen 160, 159, Obergrund, Weid Dietried, Kerns

Zone(n): Landwirtschaftszone

Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au Naturgefahr(en): Naturgefahren HM/R I

Alpnach

Gesuchsteller/in: Eduard Lüthold, Schützenmatt 1, Alpnach Dorf

Bauvorhaben: Erstellen von 2 Lagerplätzen

Ort: Parzelle 359, Schützenmatt, GB Alpnach

Zonen: Industrie- und Gewerbezone Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: W0

Lungern

Gesuchsteller/in: IRIS-Spielwelten GmbH, Schulhausstrasse 10,

6025 Neudorf

Bauvorhaben: Neubau Werkhalle mit Bürogebäude und Wohnung

Ort: Parzelle 2036, Hag, Lungern

Zonen: Arbeitszone (A)

Quartierplan Hag

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Wildtierkorridore regional

Naturgefahren: W0, SL2

Engelberg

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1,

Engelberg

Bauvorhaben: Sanierung und Neugestaltung des Pausen-/Spielplat-

zes (Turnhallendach) Schulhaus Aeschi

Ort: Parzellen 372, 373, Schulhausweg 5, GB Engelberg

Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Ue0

Sarnen, 16. Februar 2017 Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Entscheidmitteilung

Abiom Swisslink GmbH, ohne Domizil, mit Sitz in Sarnen

wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass das Kantonsgericht Obwalden am 14. Februar 2017 im Fall P 17/010/l einen Entscheid gefällt hat. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 16. Februar 2017

Der Kantonsgerichtspräsident I

Vermisster Werttitel

Es wird vermisst:

Inhaberobligation/Kapitalgrundpfandverschreibung Nr. 6811 über Fr. 50'000.-, errichtet am 13.09.1999, Beleg 1148, und 28.08.2000, Beleg 1225, Pfandstelle 1 (vormals Pfandstelle 7), ohne Vorgang, Höchstzinsfuss 10%;

lastend auf Grundbuch Kerns, Stockwerkeigentum Nr. S50190, 109.142/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 1952, mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss, Hofstrasse 5.

Der allfällige Besitzer des erwähnten Werttitels wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgt.

Sarnen, 16. Februar 2017

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW. Verfügung

Im Verfahren gemäss Art. 15d Abs. 1 SVG gegen

Almheiri Tareq Obaid Hamad Ahmed, 25.01.1979, 96200 Abu Dhabi, Airportstrasse, zzt. unbekannten Aufenthaltes,

liegt die Verfügung vom 19. Dezember 2016 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Sarnen zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 11 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensverordnung [GDB 133.21]).

Sarnen, 16. Feburar 2017

Markus Luther, Geschäftsführer Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Hochwasserschutz Blattibach, Instandstellungsprojekt Unwetter Juni 2016. Ausschreibung Baumeisterarbeiten

Die Einwohnergemeinde Sarnen eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für das Instandstellungsprojekt Unwetter Juni 2016 am Blattibach in Sarnen. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren.

Dieser Auftrag ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Erstellung von vier Stahlbetonsperren inkl. seitliche Flügelmauern und Abschlussriegel aus Stahlbeton, Abtrags- und Schüttungsarbeiten im Gerinne, Erstellen von Blockrampen und Raubettgerinnen aus Natursteinblöcken. Im Wesentlichen sind im Leistungsverzeichnis folgende Bauarbeiten enthalten:

Erdarbeiten 7'500 m³
 Stahlbeton 900 m³
 Blocksteinbauwerke 4'500 t

Die Offertunterlagen werden nur an der Begehung abgegeben.

Obligatorische Begehung: Mittwoch, 22. Februar 2017, 13.30 Uhr, Parkplatz

bei Pfarrgässli, (Koordinaten: 660>886/193>860; bei

Kirche Peterhof)

Interessierte Unternehmer haben sich bis Dienstag, 21. Februar 2017, 18.00 Uhr brieflich oder per E-Mail mit dem Vermerk des Objektes bei der Einwohnergemeinde Sarnen, Hr. Stephan Flury, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, E-Mail: stephan.flury@sarnen.ow.ch, anzumelden.

Die Unterlagen werden nur an der Begehung abgegeben.

Die Angebote sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Hochwasserschutz Blattibach» einzureichen.

Eingabe: Montag, 13. März 2017, 16.00 Uhr

(bei Eingabestelle eingetroffen) an:

Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen

Offertöffnung: Montag, 13. März 2017, 16.15 Uhr, Einwohner-

gemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen

Vergabeentscheid: Voraussichtlich 20. März 2017

Ausführung: Voraussichtlich ab 3. April 2017

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen,

von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung ent-

halten.

Sarnen, 17. Februar 2017 Einwohnergemeinde Sarnen

Bereich Infrastruktur/ Raumentwicklung/Umwelt

Einwohnergemeinde Sarnen. Hochwasserschutz Blattibach, Instandstellungsprojekt Unwetter Juni 2016. Erstellung von Sperrenfixpunkten und Raubettgerinne. Bau- und Auflageprojekt und Rodungsgesuch. Öffentliche Planauflage

Das Gewitterereignis vom 24. Juni 2016 verursachte massive Schäden an den Schutzbauten im Blattibach. Um weitere Schäden zu verhindern und die Hochwassersicherheit wiederherzustellen, sind vor der kommenden Gewittersaison Massnahmen geplant. Diese Massnahmen sind Teil eines Gesamtprojekts, welches in einer späteren Phase aufgelegt wird. Beim vorliegenden Projekt auf den Parzellen Nrn. 326, 779, 780, 781, 782 und 889 (alle GB Sarnen) werden drei Fixpunkte mittels vier Eisenbetonsperren erstellt. Zur Sohlensicherung zwischen den Sperren werden Blockrampen und Raubettgerinne ausgebildet.

Das Projekt verursacht eine Rodung von 2'128 m², davon 1'538 m² temporär und 590 m² definitiv. Die temporäre Rodung wird an Ort und Stelle, die definitive Rodung auf Parzelle Nr. 3320 bzw. 1511 (beide GB Sarnen) aufgeforstet.

Das Bau- und Auflageprojekt wurde von den zuständigen Departementen des Kantons Obwalden geprüft und liegt zur Einsicht mit den anderen Akten auf.

Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 6 der Wasserbauverordnung (GDB 740.11) liegen das Bauund Auflageprojekt und das Rodungsgesuch während 10 Tagen bei der Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, öffentlich auf.

Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung der Anträge im Doppel an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 17. Februar 2017

Einwohnergemeinde Sarnen Bereich Infrastruktur/ Raumentwicklung/Umwelt

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Wollen Sie der Übernahme der Wasserversorgungen Sportcamp, Stöckalp und Kloster durch die Wasserversorgung Kerns und der Fusion der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal mit der Wasserversorgung Kerns frühestens per 1. Januar 2018 inklusive entsprechender Anpassung des Wasserversorgungsreglements zustimmen?

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister	4'373
Eingelegte Stimmzettel	1'942
Ausser Betracht fallende Stimmzettel	
a) Leere Stimmzettel 42	
	50
b) Ungültige Stimmzettel 8	
In Betracht fallende Stimmzettel	1'892
Zahl der abgegebenen JA	1'690 (89,32 %)
Zahl der abgegebenen NEIN	202 (10,68 %)
Stimmbeteiligung in Prozenten	44,40 %

Beschwerden gegen diese Urnenabstimmung sind innert drei Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach dem Herausgabedatum dieses Amtsblattes zu laufen

Kerns, 13. Februar 2017

Abstimmungsbüro Kerns

Korporation Kerns. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Wollen Sie der Gesamtlösung der Wasserversorgung in der Talschaft Melchtal gemäss der Absichtserklärung vom 15. November 2016 zustimmen und dem Korporationsrat Kerns die entsprechende Vollmacht erteilen?

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister	1'979
Eingelegte Stimmzettel	964
Ausser Betracht fallende Stimmzettel	
a) Leere Stimmzettel 16	
	29
b) Ungültige Stimmzettel 13	
In Betracht fallende Stimmzettel	935
Zahl der abgegebenen JA	836 (89,41 %)
Zahl der abgegebenen NEIN	99 (10,59 %)
Stimmbeteiligung in Prozenten	48,71 %

Beschwerden gegen diese Urnenabstimmung sind innert drei Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach dem Herausgabedatum dieses Amtsblattes zu laufen.

Kerns, 13. Februar 2017

Abstimmungsbüro Kerns

Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke Kerns. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017

Wollen Sie der Gesamtlösung der Wasserversorgung in der Talschaft Melchtal gemäss der Absichtserklärung vom 15. November 2016 zustimmen und dem Alpgenossenrat Kerns a.d. st. Brücke die entsprechende Vollmacht erteilen?

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister	1'829
Eingelegte Stimmzettel	876
Ausser Betracht fallende Stimmzettel	
a) Leere Stimmzettel 12	

b) Ungültige Stimmzettel 10

22

In Reti	racht i	tallende	: Stimmze	ובללב

854

Zahl der abgegebenen JA	770 (90,16 %)
Zahl der abgegebenen NEIN	84 (9,84 %)
Stimmbeteiligung in Prozenten	47,89 %

Beschwerden gegen diese Urnenabstimmung sind innert drei Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach dem Herausgabedatum dieses Amtsblattes zu laufen.

Kerns, 13. Februar 2017

Abstimmungsbüro Kerns

von Deschwand'sche Stiftung Kerns. Beiträge

Die von Deschwand'sche Stiftung kann an die Erziehungs- und Ausbildungskosten Jugendlicher Beiträge gewähren. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Kernser Bürgerinnen oder Bürger oder in Kerns wohnhaft sein. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die einen Lehrlingslohn beziehen oder eine Zweitausbildung machen, können nur in Härtefällen unterstützt werden.

Beitragsgesuche mit Angaben zur Ausbildung (Ausbildungsziel/Ort/Dauer/Kosten usw.) sind bis spätestens Freitag, 3. März 2017, schriftlich einzureichen an:

von Deschwand'sche Stiftung, c/o Sonnie Burch, Büelrain 1B, 6064 Kerns

Kerns, 31. Januar 2017

Der Stiftungsrat

Einführung des eidgenössischen Grundbuches in der Gemeinde Kerns. Teilgebiet in der Gemeinde Kerns

Öffentlicher Aufruf

Vor der Einführung des eidgenössischen Grundbuches in der Gemeinde Kerns hat die Bereinigung der dinglichen Rechte zu erfolgen. Im Bereinigungsverfahren sind in erster Linie die vor 1912 entstandenen, altrechtlichen Rechte und Lasten zu erfassen. Später entstandene Dienstbarkeiten können aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach neuem Recht erfüllt sind.

Die Anmeldung von dinglichen Rechten hat deshalb gegenwärtig für das Teilgebiet im Perimeter 08: «Melchtal und Umgebung; nördlich bis Sand Melchtal, Scheubersmatt, Erdbrust, Stampf, östlich bis Riedgarten, Blegiwald und Rütialp, südlich bis Rinderrain, Vorder- und Hinterwalsli, Herrschwand, Mur, Fruttstrasse und Bord Melchtal, westlich begrenzt durch Gerigsmatt, Hostett

Melchtal, Rismatt, bzw. durch Gemeindegrenze zu Sachseln» zu erfolgen. Sobald die Bereinigungsarbeiten für weitere Gebiete aufgenommen werden, wird dies wiederum öffentlich bekannt gemacht.

Die Ansprecher von dinglichen Rechten wie Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte usw. an den Grundstücken werden aufgefordert, ihre Rechte, soweit sie nicht schon im kantonalen Grundbuch eingetragen sind, bis am 16. März 2017 bei der Grundbuchbereinigung Sarneraatal, Postfach 1252, 6061 Sarnen, schriftlich anzumelden (Art. 6 kant. Bereinigungsverordnung).

Die Anmeldung ist auch anlässlich der Bereinigungsverhandlung oder innert der bei der Eröffnung des Bereinigungsergebnisses gesetzten Frist noch möglich. Eintragungspflichtige Rechte (z.B. Fuss- und Fahrwegrechte usw.), die nicht angemeldet werden und auch nicht im kantonalen Grundbuch eingetragen sind, werden nicht ins neue, eidgenössische Grundbuch aufgenommen.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit der Inkraftsetzung des Grundbuches für die betroffenen Grundstücke erlöschen nach Art. 41 Abs. 1 der Bereinigungsverordnung alle dinglichen Rechte, die noch nicht eingetragen, aber eintragungspflichtig sind, sofern sie nicht während dieser Zeit zur Eintragung beim Grundbuch angemeldet werden.

Kerns, 16. Februar 2017

Grundbuchbereinigung Sarneraatal

Korporation Kerns. Verlosung der zurückgefallenen Allmendteile

Die Anmeldung für die zurückgefallenen Allmendteile der Korporation Kerns ist ab Freitag, 17. Februar 2017, im Infobüro, Sarnerstrasse 1 in Kerns zu beziehen. Die Anmeldung muss bis am Montag, 27. Februar 2017, 17.00 Uhr bei der Korporationskanzlei, Sarnerstrasse 1, Kerns vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Zuteilung erfolgt direkt durch die Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften in vorgegebener Reihenfolge.

Zur Verlosung kommen die aufgeführten Allmendteile:

- Melchtal LUS Parzellen 1017 + 2638 (103 a)
- Melchtal LUS Parzelle 1019 (60 a)
- Wandelen Teil Nr. 3 (54 a)

Die Vergabe oder Verlosung der Teile erfolgt nach Art. 12 der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung vom 27. November 2007, wonach Bewerber, welche bisher am wenigsten Kulturland (Fläche) bezogen haben, den Vorrang erhalten. Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los.

Kerns, 15, Februar 2017

Korporationskanzlei Kerns

Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Verlosung des zurückgefallenen Alpteils Bergmatt

Die Anmeldung für die zurückgefallene Alp der Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke ist ab Freitag, 17. Februar 2017, im Infobüro, Sarnerstrasse 1 in Kerns zu beziehen. Die Anmeldung muss bis am Montag, 27. März 2017, 17.00 Uhr bei der Kanzlei der Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke, Sarnerstrasse 1, vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Verlost wird die nachfolgende Alpeinheit:

Alpteil Bergmatt (5 RGVE)

Die Alpabgabe erfolgt durch die Alpenkommission anhand der aufgelisteten Reihenfolge des Art. 9 Abs. 4 ff. in Verbindung mit Art. 37 der Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d. st. Brücke. Die Einladung zur Verlosung wird den ziehungsberechtigten Bewerbern per Post zugestellt.

Kerns, 15. Februar 2017

Kanzlei Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Ersatzwahl für ein Mitglied des Einwohnergemeinderates für den Rest der Amtsdauer bis 2020. Ergebnisse der Wahl vom 12. Februar 2017, 2. Wahlgang

Anzahl Sitze	1
Stimmberechtigte	4'113
Total eingegangene Stimmzettel	1'972
Leere Wahlzettel	41
Ungültige Stimmzettel	33
Gültige Stimmzettel	1'898

Stimmen

Gewählt ist:

Willy Fallegger, 1959, Leiter Betriebsunterhalt, Stöcken 1,

964

Alpnach Dorf SVP Alpnach

Nicht gewählt sind:

Andrea Dahinden-Reichmuth, 1972, Zugchefin SBB/Familienfrau, Schoriederstrasse 9b, Alpnach Dorf

386

SP Alpnach

Marcel Egli, 1957, Treuhänder/Lehrer, Bitzistrasse 28, Alpnach Dorf *CVP Alpnach*

Martin Eberli, 1973, Bauingenieur, Kapellenmattli 7, Alpnachstad 231 parteilos

Das Wahlergebnis kann gemäss Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Veröffentlichung durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerde muss bis spätestens Montag, 20. Februar 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Alpnach, 13. Februar 2017

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeinde Giswil

Teilsame Kleinteil. Aufrechnung

Die Aufrechnung der Teilsame Kleinteil findet am Donnerstag, 2. März 2017, 20.00 Uhr im Edith's Alpenrösli, statt.

Giswil, 13. Februar 2017

Teilenkommission Kleinteil

Korporation Giswil. Kulturlandkommission. Verlosung Kulturland

An der diesjährigen Verlosung werden folgende Anzahl Allmendteile verlost:

1 Teil Klasse 1 oberes Schibenried1 Teil Klasse 1 unteres Schibenried

Interessierte pachtberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die gemäss den Bestimmungen der Kulturlandverordnung vom 29. Mai 2013 zur Ziehung berechtigt sind, können sich bis Mittwoch, 22. Februar 2017 (Poststempel) bei folgender Adresse schriftlich bewerben:

Korporation Giswil, Kulturlandkommission, Brünigstrasse 64, 6074 Giswil.

Die Ziehung findet am *Donnerstag, 9. März 2017, 20.00 Uhr im Restaurant Grossteil,* statt.

Giswil, 7. Februar 2017

Korporation Giswil Kulturlandkommission

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 über den Antrag betreffend Kredit von CHF 1'792'000.– für die Sanierung der Liegenschaft Brünigstrasse 66 (Gemeindehaus), Lungern

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister		1'473
Eingegangene Stimmzettel		865
Ausser Betracht fallende St	immzettel	
a) leere	14	
b) ungültige	12	26
In Betracht fallende Stimmzettel		839
Zahl der abgegebenen	JA	576
Zahl der abgegebenen	NEIN	263
Stimmbeteiligung		58,72 %

Eine Beschwerde gegen die Gültigkeit dieser Urnenabstimmung ist gemäss Art. 54 ff. Abstimmungsgesetz (AG; GDB 122.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt, schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden einzureichen. Die Beschwerde muss spätestens am Montag, 20. Februar 2017, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG) bei der Staatskanzlei Obwalden, Postfach, 6061 Sarnen, eintreffen.

Lungern, 16. Februar 2017

Gemeindekanzlei Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Referendumsvorlage. Organisationsverordnung und Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells

Der Gemeinderat Lungern hat mit Beschluss vom 14. Februar 2017 den Erlass einer neuen Organisationsverordnung sowie das Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells beschlossen. Beide Dokumente bilden die Grundlage für die Einführung und Umsetzung des neuen Gemeindeführungsmodells (Zustimmung zum Nachtrag der Gemeindeordnung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. November 2015). Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Einwohnergemeinderat Lungern die Inkraftsetzung.

Die Organisationsverordnung sowie das Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells der Gemeinde Lungern wird hiermit gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist von 30 Tagen beginnt am 17. Februar 2017 und läuft am 20. März 2017 ab. Die beiden Erlasse liegen bei der Gemeindekanzlei Lungern öffentlich auf und können dort bezogen oder unter www.lungern.ch unentgeltlich heruntergeladen werden.

Bei Fragen steht Ihnen Gemeindeschreiber Adrian Truttmann (Telefon 041 679 79 50 oder adrian.truttmann@lungern.ow.ch) gerne zur Verfügung.

Lungern, 16. Februar 2017

Einwohnergemeinderat Lungern

Wasserversorgung Lungern Dorf. Generalversammlung

Am Donnerstag, 9. März 2017, findet um 20.00 Uhr im Restaurant Bahnhöfli Lungern die 106. ordentliche Generalversammlung der Wasserversorgung Lungern Dorf statt. Die Traktanden werden wie üblich an den öffentlichen Anschlagstellen publiziert.

Lungern, 16. Februar 2017

Der Verwaltungsrat

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ CHRISMATEC GmbH, in Sarnen, CHE-245.775.009, Oberwilerstrasse 4, 6062 Wilen (Sarnen), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 01.02.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel und Vertrieb von Medizinaltechnik. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 01.02.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Mainusch, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 147 vom 02.02.2017/CHE-245.775.009/03331019

- **famestore GmbH.** bisher in Kriens. CHE-347.747.444. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 62 vom 02.04.2013, Publ. 7127556). Statutenänderung: 21.01.2017. Firma neu: Victoria Home GmbH. Übersetzungen der Firma neu: (Victoria Home Sàrl) (Victoria Home Ltd. liab. Co). Sitz neu: Kerns. Domizil neu: Flüelistrasse 13, 6064 Kerns. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel, Import und Export, die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Einrichtungsgegenständen für den Wohnund Bürobereich, insbesondere Möbel und Dekorationen. Des Weiteren bezweckt sie die Durchführung von Studien zur Markt- und Meinungsforschung und die Führung eines Direktwerbe- und Adressenverlags, sowie den Betrieb und Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gerard, Véronique Christiane Danielle Ghislaine, belgische Staatsangehörige, in Aarau, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Torre, Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, in Kölliken, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 16 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Elas, Victoria, moldauische Staatsangehörige, in Freienbach, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu ie CHF 1'000.00.
- Tagesregister-Nr. 153 vom 02.02.2017/CHE-347.747.444/03331031
- Sanotherm AG, in Sarnen, CHE-102.959.782, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 23.04.2009, Publ. 4986274). Firma neu: Sanotherm AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 01.02.2017 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dahinden, Walter, von Luzern, in Holzkirchen (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift; Schnyder, Peter, von Flühli, in Horw, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumeler, Heinrich, von Luzern, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 148 vom 02.02.2017/CHE-102.959.782/03331021

■ Säntis Capital Investment AG, bisher in Rapperswil-Jona, CHE-105.473.895, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 08.07.2014). Statuten-

änderung: 31.01.2017. Sitz neu: **Sarnen.** Domizil neu: Spitalmattenweg 17, 6060 Sarnen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 149 vom 02.02.2017/CHE-105.473.895/03331023

Säntis Equity Holding AG, bisher in Rapperswil-Jona, CHE-112.381.353, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 07.07.2014, Publ. 1597009). Statutenänderung: 31.01.2017. Firma neu: **The Food App Company AG.** Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Spitalmattenweg 17, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und den Vertrieb von IT Lösungen zur Prozessoptimierung der Menüplanung, der Warenwirtschaftssysteme, der Lebensmittelproduktion, der Lebensmittelsicherheit sowie Innovationen im IT aus allen die Lebensmittelproduktion begleitenden und folgenden Bereichen wie Einkäufe, Handel, Rezepte, Speisekarten und Anwendungen im Food Bereich. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Räbel. Dr. Hans-Dieter. deutscher Staatsangehöriger, in Sarnen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 150 vom 02.02.2017/CHE-112.381.353/03331025

- solutions for chefs GmbH, bisher in Rapperswil-Jona, CHE-221.879.842, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 129 vom 08.07.2014). Statutenänderung: 31.01.2017. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Spitalmattenweg 17, 6060 Sarnen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Eingetragene Personen neu oder mutierend: The Food App Company AG (CHE-112.381.353), in Sarnen, Gesellschafterin, mit 24 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Säntis Equity Holding AG (CHE-112.381.353), in Herisau]. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Tagesregister-Nr. 151 vom 02.02.2017/CHE-221.879.842/03331027
- Therap GmbH, in Kerns, CHE-107.708.514, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 167 vom 30.08.2016, Publ. 3027323). Statutenänderung: 27.01.2017. Firma neu: Therapmed GmbH.
 Tagesregister-Nr. 152 vom 02.02.2017/CHE-107.708.514/03331029

■ ConSPIRIT AG in Liquidation, in Sachseln, CHE-307.610.744, Aktienge-sellschaft (SHAB Nr. 153 vom 10.08.2016, Publ. 2997187). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 28.12.2016 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 154 vom 02.02.2017/CHE-307.610.744/03331033

■ Genesis-Land AG, in Engelberg, CHE-112.779.307, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 14.03.2014, Publ. 1397293). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil sie offenbar keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

Tagesregister-Nr. 155 vom 02.02.2017/CHE-112.779.307/03331035

■ MC Consulting AG in Liquidation, in Sachseln, CHE-115.449.243, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 149 vom 04.08.2016, Publ. 2987883). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 28.12.2016 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 156 vom 02.02.2017/CHE-115.449.243/03331037

■ Swiss Car Leasing AG in Liquidation, in Engelberg, CHE-418.874.495, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 10.08.2016, Publ. 2997205). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 28.12.2016 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 157 vom 02.02.2017/CHE-418.874.495/03331039

Sarnen, 16. Februar 2017

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch, www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00, Telefax 058 680 93 01, zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG, Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2015/2016

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der Publicitas oder unter www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*, Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.